



Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

A) Problem

Aufgrund des Bayerischen Blindengeldgesetzes erhalten blinde und taubblinde Menschen zum Ausgleich ihrer durch diese Behinderungen bedingten Mehraufwendungen ein monatliches Blindengeld.

Bisher wird im Bayerischen Blindengeldgesetz die besondere Situation hochgradig sehbehinderter Menschen sowie hochgradig sehbehinderter Menschen, die gleichzeitig auch taub sind (taubsehbehinderte Menschen), nicht berücksichtigt. Diese beiden Personengruppen haben aber aufgrund ihrer hochgradigen Sehbehinderung bzw. infolge ihrer zusätzlichen Gehörlosigkeit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit einen ebenfalls außergewöhnlich großen Bedarf an Assistenzleistungen zur Kommunikation und an Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltags. Der dauerhafte Hilfebedarf führt auch für diese Personengruppen zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung. Durch eine finanzielle Ausgleichsleistung kann ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wesentlich gefördert werden. Dies zeigen die positiven Erfahrungen, die mit dem Blindengeld für blinde und taubblinde Menschen gemacht wurden.

B) Lösung

Zum 1. Januar 2018 wird ein finanzieller Ausgleich für hochgradig sehbehinderte Menschen sowie für taubsehbehinderte Menschen eingeführt. Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten einen Geldbetrag in Höhe von 30 Prozent des Blindengelds für blinde Menschen, mindestens jedoch einen Geldbetrag in Höhe von 176 Euro monatlich. Taubsehbehinderte Menschen erhalten den doppelten Betrag wie hochgradig sehbehinderte Menschen. Hierfür wird das Bayerische Blindengeldgesetz angepasst.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. In Bayern beziehen derzeit ca. 13.400 blinde und ca. 320 taubblinde Menschen ein Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz. Wegen des gleichzeitigen Bezugs von Pflegegeld der Sozialen Pflegeversicherung wird das Blindengeld bei 13 Prozent der Leistungsberechtigten um 46 Prozent des Pflegegelds nach Pflegegrad 2 und bei 15 Prozent der Leistungsberechtigten um 33 Prozent des Pflegegelds nach Pflegegrad 3 gekürzt. Rund 51 Prozent der Leistungsberechtigten erhalten ein Blindengeld in ungekürzter Höhe. Bei 21 Prozent der Leistungsberechtigten wird das Blindengeld wegen Heimaufenthalts halbiert.

Die Anzahl der hochgradig sehbehinderten Menschen wird auf 8.500 Personen geschätzt. Darunter sind geschätzt ca. 100 hochgradig sehbehinderte Menschen, die gleichzeitig auch taub sind.

Unter der Voraussetzung, dass auch bei 49 Prozent der zukünftigen Leistungsbezieher das Blindengeld infolge Pflegegeldbezugs oder Heimaufenthalts zu kürzen ist und alle Leistungsberechtigten mindestens 20 Euro Blindengeld erhalten sollen, errechnet sich ein zusätzlicher jährlicher Finanzmehrbedarf von ca. 11,94 Mio. Euro.

Die Gesamtaufwendungen nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz würden sich damit ab 1. Januar 2018 auf rund 92,5 Mio. Euro pro Jahr belaufen. Dieser Betrag ist im Doppelhaushalt 2017/2018 für das Haushaltsjahr 2018 bereits eingestellt.

Die Einführung eines finanziellen Ausgleichs für hochgradig sehbehinderte sowie für taubsehbehinderte Menschen ist eine neue Aufgabe für das für den Vollzug des Bayerischen Blindengeldgesetzes zuständige Zentrum Bayern Familie und Soziales. Die zeitnahe Abarbeitung der zu erwartenden Anträge setzt die Schaffung neuer Personalstellen beim Zentrum Bayern Familie und Soziales voraus. Für den laufenden Vollzug ab 2018 ist mit Kosten für die Sachverhaltsaufklärung von rund 193.100 Euro zu rechnen. Im Jahr der Einführung müssen für die Bearbeitung der zu erwartenden Antragswelle außerdem einmalig geschätzte Kosten für die Sachverhaltsaufklärung von ca. 1,7 Mio. Euro eingeplant werden. Die Entscheidung über die erforderlichen Stellen sowie Personal- und Sachmittel bleibt dem Haushaltsgesetzgebungsverfahren vorbehalten.

2. Für Kommunen, Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürger ergeben sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf keine Kostenfolgen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes

§ 1

Das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch das Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 367) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „taubblinde“ durch das Wort „hochgradig sehbehinderte“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „dem besseren Auge nicht“ durch die Wörter „keinem Auge und auch beidäugig nicht“ und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird durch folgende Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Hochgradig sehbehindert ist, wer nicht blind im Sinne von Abs. 2 ist und

1. wessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch beidäugig nicht mehr als 1/20 beträgt oder
2. wer so schwere Störungen des Sehvermögens hat, dass sie einen Grad der Behinderung von 100 nach dem SGB IX bedingen.

(4) Taub im Sinne dieses Gesetzes sind Personen mit einem Hörverlust von mindestens 80 %.“

- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

2. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Das Blindengeld wird monatlich“ durch die Wörter „Blinden Menschen wird monatlich ein Blindengeld“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
- c) „²Hochgradig sehbehinderte Menschen erhalten monatlich 30 % des Betrages nach Satz 1, mindestens jedoch 176 € monatlich. ³Menschen, die zusätzlich taub sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Satz 1 oder 2.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Blindheit oder Taubblindheit“ durch die Wörter „ihrer Sehbehinderung erhalten“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) In Nr. 3 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - ee) In Nr. 4 werden die Wörter „wegen Blindheit oder Taubblindheit“ durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - ff) Der Satzteil nach Nr. 4 wird gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden die Wörter „blinde oder taubblinde Menschen“ gestrichen und das Wort „erhalten“ durch die Wörter „gezahlt wird“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei pflegebedürftigen blinden oder taubblinden Menschen“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „, die blinden oder taubblinden Menschen“ und das Wort „zustehen,“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 werden die Wörter „, die blinde oder taubblinde Menschen“ und das Wort „erhalten,“ gestrichen.
- d) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Errechnet sich durch die Anrechnung nach den Abs. 1 bis 3 ein geringerer monatlicher Zahlbetrag als 20 €, wird ein Blindengeld in Höhe von 20 € monatlich gezahlt.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Antragstellung,“ gestrichen.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2017 tritt § 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 644, BayRS 2231-1-A) außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Das Blindengeld nach dem Bayerischen Blindengeldgesetz (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 367) geändert worden ist, gleicht blinden und taubblinden Menschen ihre durch Blindheit und Taubblindheit bedingten Mehraufwendungen aus.

Hochgradig sehbehinderte Menschen sowie hochgradig sehbehinderte Menschen, die gleichzeitig auch taub sind (taubsehbehinderte Menschen), haben bislang keinen Anspruch auf Blindengeld nach dem BayBlindG, obwohl auch diese Personengruppen einen außergewöhnlich großen, behinderungsbedingten Bedarf an Assistenzleistungen zur Kommunikation und an Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alltags haben. Der dauerhafte Hilfebedarf führt zu einer erheblichen, vor allem auch finanziellen Belastung der betroffenen Menschen. Um diesen finanziellen Hilfebedarf abzumildern, soll für hochgradig sehbehinderte Menschen sowie für taubsehbehinderte Menschen ein Blindengeld eingeführt werden.

Hochgradig Sehbehinderte Menschen, bei denen das Restsehvermögen nicht mehr als 1/20 beträgt, haben einen erheblich höheren Unterstützungsbedarf als sehbehinderte Menschen mit einem besseren Sehvermögen, bei denen die Sehbehinderung weitgehend durch optische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann. Die Ausweitung des Blindengeldanspruchs auch auf hochgradig sehbehinderte Menschen ist daher gerechtfertigt. Die Festsetzung des Zahlbetrags auf 30 Prozent des Blindengelds für blinde Menschen, mindestens jedoch auf monatlich 176 Euro, ist angemessen, weil hochgradige sehbehinderte Menschen einen geringeren Hilfebedarf haben als blinde Menschen.

Taubsehbehinderte Menschen haben einen höheren behinderungsbedingten Aufwand als hochgradig sehbehinderte Menschen, die nicht unter Taubheit leiden, und einen geringeren Hilfebedarf als blinde und taubblinde Menschen. Die Verdopplung des Zahlbetrags für taubsehbehinderte Menschen ist daher gerechtfertigt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die erforderlichen Anpassungen können nur durch ein Änderungsgesetz erfolgen.

C) Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1:**

Zu Buchst. a:

Es handelt sich um die Definition des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung der Definition von Blindheit.

Zu Buchst. c:

Es handelt sich um die Einführung einer Definition der hochgradigen Sehbehinderung. Diese entspricht den Formulierungen in Teil A Nr. 6 Buchst. d der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung vom 10. Dezember 2008. Außerdem handelt es sich um redaktionelle Anpassungen der Definition von Taubheit. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu Buchst. d:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um die Einführung einer Definition der Leistungshöhe für hochgradig sehbehinderte Menschen und für taubsehbehinderte Menschen sowie um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 3:

Der Leistungsausschluss für blinde und taubblinde Menschen, die Leistungen wegen ihrer Behinderung nach bestimmten Rechtsvorschriften (z.B. Bundesversorgungsgesetz, Unfallversicherung) oder auch nach ausländischen Rechtsvorschriften erhalten, wird in entsprechender Weise auf hochgradig sehbehinderte sowie auf taubsehbehinderte Menschen ausgeweitet.

Zu Nr. 4:

Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Buchst. b und c:

Ebenso wie schon bislang bei pflegebedürftigen blinden und taubblinden Menschen werden zukünftig auch bei hochgradig sehbehinderten sowie bei taubsehbehinderten Menschen u.a. Pflegegeldleistungen auf das Blindengeld leistungsmindernd angerechnet.

Buchst. d:

Durch Einführung eines Sockelbetrags in Höhe von 20 Euro wird sichergestellt, dass der Blindengeldanspruch durch die Anrechnung des Pflegegelds oder von Leistungen nach sonstigen inländischen oder ausländischen Rechtsvorschriften nicht vollständig entfällt oder der Zahlbetrag unter 20 Euro liegt.

Zu Nr. 5:

Buchst. a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Buchst. b:

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die aufgehobene Regelung betrifft das nicht mehr zeitgemäße Schriftformerfordernis des Antrags. Durch die Aufhebung wird sichergestellt, dass Anträge künftig auch

formlos, insbesondere elektronisch gestellt werden können.

Buchst. c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Aufhebung von § 2 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, deren Regelungen sich durch Zeitablauf erledigt haben.